



**1. Gegenstand dieser Bedingungen**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und die entsprechenden Angebote der SMC Spengler IT Software Consulting GmbH, Otto-Lilienthal-Straße 36, 71034 Böblingen (Nachfolgend SMC genannt)

**2. Geltung und Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen**

**2.1** Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. SMC behält sich jedoch vor, Leistungen zu geänderten Bedingungen anzubieten. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

**2.2** Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/ oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von SMC bedürfen der Schriftform.

**3. Angebot und Vertragsschluss**

**3.1** Angebote von SMC sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Ausführungsmodalitäten, Fristen und Nebenleistungen, freibleibend und unverbindlich.

**3.2** Der Umfang und Inhalt der von SMC zu erbringenden Leistungen wird allein durch die vertraglichen oder in der Auftragsbestätigung von SMC enthaltenen Festlegungen bestimmt; ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen.

**3.3** SMC behält sich Änderungen und Abweichungen der Angebotsunterlagen bzw. vertraglichen oder in der Auftragsbestätigung von SMC enthaltenen Festlegungen vor, die durch zwingende rechtliche oder technische Normen verursacht werden.

**4. Modalitäten der Leistungserbringung**

**4.1** SMC ist berechtigt, geschuldet Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. SMC ist zu Teilleistungen berechtigt.

**4.2** Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen am Sitz von SMC erbracht.

**4.3** Ein SMC-Manntag beinhaltet acht Arbeitsstunden; die Leistungserbringung erfolgt nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 - 18.00 Uhr. Hiervon abweichende Arbeitszeiten sind von SMC nur nach entsprechender Vereinbarung und Zahlung der üblichen Überstunden, Samstag-, Sonn- und Feiertagszuschläge zu leisten. Zusätzlich anfallende Reisetunden werden mit dem halben Stundensatz in Rechnung gestellt. Pro gefahrenen PKW km werden € 0,48 in Rechnung gestellt, ab Entferungen über 500 km die Kosten für eine Bahnfahrt 2.Klasse.

**4.4** Soweit im Einzelvertrag (Dienstleistungsvertrag) nicht anderweitig geregelt, ist der Kunde zur Zahlung anfallender Spesen (Reisekosten, Unterbringung etc.) für ggf. vor Ort eingesetzte SMC-Mitarbeiter verpflichtet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der allgemein üblichen oder speziell vereinbarten Reisekostensätze.



**5. Fälligkeit**

5.1 Soweit ein Kalenderdatum nicht vereinbart ist, sind Forderungen von SMC binnen zwei Wochen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5.2 SMC kann die Leistung von der vollen Vorauszahlung oder Einziehung der vereinbarten Vergütung abhängig machen oder Zug-um-Zug Leistung verlangen.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist SMC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder SMC einen höheren Schaden nachweist.

5.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und Zurückbehaltung von Leistungen ist nur zulässig wegen von SMC anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden.

**6. Verzug von SMC und Verzugsfolgen**

Im Falle von durch SMC zu vertretenden Leistungsverzögerungen kann der Auftraggeber SMC eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.

**7. Mitwirkungspflichten des Kunden**

7.1 Der Kunde unterstützt SMC bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Bereitstellung erforderlicher Hard- und Software, Rechnerzeiten und Kommunikationsmittel.

7.2 Kann eine Leistung aus im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere weil

7.2.1 die vorgenannten Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden oder

7.2.2 ein gemeldeter Fehler bei der Vor-Ort-Inspektion durch SMC tatsächlich nicht aufgetreten ist oder

7.2.3 der Kunde einen vereinbarten Termin versäumt hat, wird SMC dem Kunden den hierdurch zusätzlich entstandenen und zu belegenden Aufwand gesondert in Rechnung stellen.  
Vereinbarte Fristen verlängern sich um die durch Unterlassung der Mitwirkungspflicht verloren gegangenen Zeit.

**8. Haftung**

8.1 Eine Haftung von SMC für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch SMC oder wurde durch SMC oder seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

8.2 SMC haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. SMC haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

8.3 Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Kundendaten ist auf die Kosten der automatischen Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt.

8.4 SMC haftet für mittelbare und Folgeschäden und entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.5 Die Haftung von SMC ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die SMC bei Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags voraussehen konnte.

### 9. Eigentumsvorbehalt bei Kauf und Vorbehalt von Rechten

9.1 SMC behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen einschließlich Programmträgern sowie ein ggf. vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts vor.

9.2 Der vorstehende Vorbehalt gilt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SMC in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Leistungen entstehenden Forderungen an SMC ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von SMC hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nicht nach, gerät er in Zahlungsverzug oder wird ein Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt oder liegt Zahlungseinstellung vor, ist SMC berechtigt, die Einziehungsermächtigung gemäß Satz 2 zu widerrufen sowie die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen.

### 10. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus mit SMC geschlossenen Verträgen ohne die schriftliche Zustimmung von SMC ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

### 11. Geheimhaltung

11.1 SMC und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwenden.

11.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen.

**12. Kündigung und Schadensersatz**

12.1 SMC ist zur außerordentlichen Kündigung von langfristig ausgelegten Dienstverträgen berechtigt, wenn

12.1.1 der Kunde mit dem vollständigen Ausgleich von mindestens zwei Rechnungen in Verzug ist oder

12.1.2 wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist oder

12.1.3 über das Vermögen des Kunden Konkurs beantragt wurde oder

12.1.4 Vergleich eingeleitet wurde oder

12.1.5 Vermögensverfall bei dem Kunden zu befürchten ist.

12.2 Im Übrigen sind beide Parteien zur Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund berechtigt.

12.3 Im Falle der Vertragskündigung wegen Zahlungsverzuges kann SMC darüber hinaus Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. SMC ist insoweit berechtigt, mindestens 30 % des Auftragswertes als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder SMC einen höheren Schaden nachweist.

**13. Änderungen in Bezug auf die zu erbringende Dienstleistung**

Erweisen sich Teile des Vertrags oder ggf. der Anlagen im Projektverlauf bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit als änderungsbedürftig, so ist hierüber eine schriftliche Vertragsänderung herbeizuführen.

**14. Leistungsstandard und Gewährleistung**

SMC gewährleistet, dass die Dienstleistungen in Einklang mit den gängigen Standards im Softwarebereich erbracht werden. Für den Fall, dass die tatsächliche Leistungserbringung von diesen Standards abweicht und/ oder nicht den vereinbarten Inhalten entspricht, ist SMC zur Nachbesserung berechtigt. SMC stehen jeweils drei Nachbesserungsversuche zu. Schlägt auch der dritte Nachbesserungsversuch fehl, kann der Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche ablehnen und Minderung verlangen oder ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt bezieht sich nur auf denjenigen Teil der Dienstleistung, der mängelbehaftet ist.

**15. Rechtseinräumung**

15.1 Der Auftraggeber erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung eines Arbeitsergebnisses (falls zutreffend) das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht, dieses Arbeitsergebnis intern unbeschränkt zu nutzen. Er hat insbesondere das Recht zur unbeschränkten Vervielfältigung auf allen bekannten Datenträgern und im Netzwerk, zur Bearbeitung, Umgestaltung und Übersetzung, nicht aber das Recht zur Verbreitung des Arbeitsergebnisses in derart abgeänderter Form oder im Original oder zur Erteilung von Unterlizenzen

15.2 Alle übrigen Rechte an dem Arbeitsergebnis verbleiben bei SMC. SMC ist insbesondere berechtigt, innerhalb dieses Vertrages entwickelte Verfahrenstechniken, Entwicklungstools, Softwarebausteine und das Arbeitsergebnis auf sämtliche Nutzungsarten zu verwenden.

**16. Haftung für Schutzrechtsverletzungen**

- 16.1 SMC steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung gemäß § 15 ausschließen bzw. einschränken.
- 16.2 Werden Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht, kann SMC dem Auftragnehmer die Nutzung der betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung untersagen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist SMC verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.
- 16.3 SMC stellt den Auftraggeber von erfolgreich durchgesetzten Ansprüchen Dritter wegen geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen frei. Der Auftraggeber wird SMC die Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter überlassen; SMC wird solche Rechtsstreitigkeiten auf eigene Kosten führen.
- 16.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 16.5 Die vorstehenden Ansprüche bestehen nur, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

**17. Allgemeine Schlussbestimmungen**

- 17.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 17.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenverträge vom 11.04.1980.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von SMC ist Böblingen, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Falls der Kunde Vollkaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Böblingen vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2024